Achtung bei Kündigungsschreiben etc.

Eingeschriebener Brief zu wenig?

Die brandaktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu „eingeschriebenen Postsendungen" sorgt im Geschäftsleben für Aufregung. Die Ergebnisse dieser Entscheidung müssen im Geschäftsleben – ab sofort – unbedingt berücksichtigt werden!

Dass eine schriftliche Willenserklärung, wie zum Beispiel ein Kündigungsschreiben, auch tatsächlich beim Empfänger angekommen ist, konnte bis vor kurzem mit dem Nachweis der Aufgabe eines Briefes mittels „eingeschriebener Sendung" nachgewiesen werden; zumindest hielten die Gerichte dies – bis zur neuesten Entscheidung – für ausreichend. In der neuesten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird allerdings nunmehr klargestellt, dass die „eingeschriebene Briefsendung" allein nicht mehr ausreicht, sodass von der gewohnten Praxis bei wichtigen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen unbedingt abgegangen werden muss.

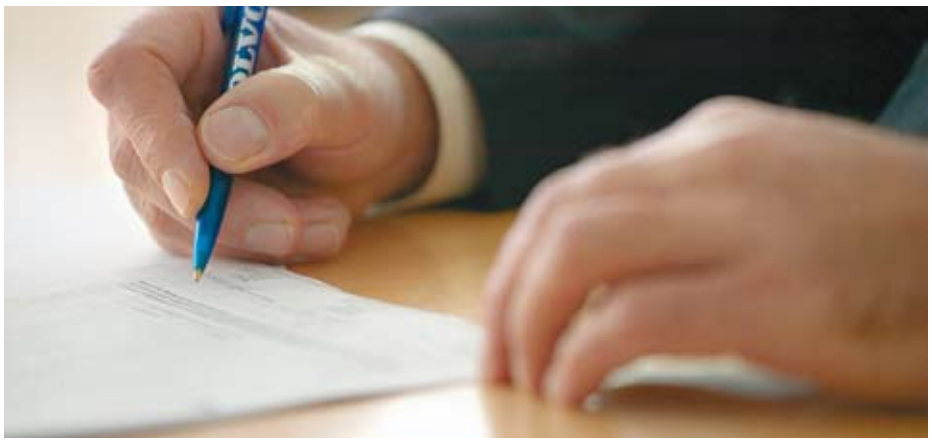

Kündigungsschreiben sollten generell persönlich mit Übernahmestempel übergeben oder mit der Versendungsart „Rückschein" oder „eigenhändig" versendet werden

Neue Ansicht des OGH

Nach allgemeinen Grundsätzen muss jede Partei die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Tatsachen unter Beweis stellen. Nach dem derzeit noch in Geltung stehenden § 2 Zi 9 PostG 1997, können „Einschreiben" in Verbindung mit den von der österreichischen Post AG erlassenen „AGB Briefdienst Inland" durch Inanspruchnahme der weiteren entgeltpflichtigen Zusatzleistungen „TUT für Einschreiben" vom Absender anhand der Aufgabenummer hinsichtlich ihres Sendestatus verfolgt werden. Der Absender kann die weitere entgeltliche Zusatzleistung „eigenhändig" oder „Rückschein" wählen. Dadurch und „nur dadurch" wird der Absender in die Lage versetzt, eine Bestätigung über die Abgabe der Sendung vorzuweisen. Nach Auffassung des OGH spricht nichts dagegen, einen Absender einer Erklärung (Kündigungsschreiben etc.), der sich einer Übersendungsart bedient, die es ihm ermöglicht, sich per Nachforschungsauftrag ein objektives Beweismittel für den Zugang seiner Erklärung zu verschaffen, nicht auch zu verpflichten, diese Möglichkeit zu nutzen.

Im Wesentlichen bedeutet dies, dass allein der Beweis der Aufgabe eines eingeschriebenen Kündigungsschreibens noch keine Beweislastverschiebung zu Lasten des Empfängers bewirkt. Der Absender hat den Zugang an den Empfänger zu beweisen. Diesbezüglich wird auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 30.6.2010 3 Ob 69/10h verwiesen. Bereits in seiner Entscheidung 7 Ob 24/09v hat der Oberste Gerichtshof eine Änderung der Rechtsprechung dadurch herbeigeführt, dass er klargestellt hat, dass die eingeschriebene Aufgabe eines qualifizierten Mahnschreibens eines Versicherers an seinen Versicherungsnehmer keinesfalls als Nachweis für den Zugang an den Versicherungsnehmer ausreicht.

Konsequenzen

Bei wichtigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen (Kündigungsschreiben, Anbote, Angebotsannahmen, Haftbarhaltungen, etc.) muss – aufgrund dieser aktuellen Entscheidungen des OGH – auf Übermittlungsarten zurückgegriffen werden, die eine Sendungsverfolgung ermöglichen. Bei Postbriefsendungen muss jetzt beispielsweise die Zusatzleistung „Rückschein" gewählt werden. Näheres entnehmen Sie bitte der Entscheidung des OGH vom 30. Juni 2010,3 Ob 69/10 h).

Dr. Dominik Schärmer ■

Praxistipps

- Eine „eingeschriebene Sendung" allein reicht nicht mehr für den Nachweis des Zugangs aus!
- Für wichtige Sendungen muss die Zusatzleistung „mit Rückschein" oder „eigenhändig" gewählt werden!
- Kündigungsschreiben sind empfangsbedürftige Willenserklärungen; der Absender muss den Zugang beim Empfänger nachweisen!
- Kündigungsschreiben sollten generell persönlich mit Übernahmestempel übergeben oder mit der Versendungsart „Rückschein" oder „eigenhändig" versendet werden!

>> Zum Autor

Rechtsanwalt
Dr. Dominik Schärmer
Transportrecht

Ungargasse 4/11,
1030 Wien
T +43 (0)1 310 02 46
F +43 (0)1 310 02 46-18
kanzlei@schaermer.com
www.schaermer.com

Dr. Dominik Schärmer
RECHTSANWALT